



Interview zu den Befunden des Jugendgerichtshilfeb@rometers
mit Prof. Dr. Theresia Höynck
Vorstandsvorsitzende der Deutschen Vereinigung der
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Professorin für Recht der Kindheit und der Jugend
an der Universität Kassel



Bernd
Holthusen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Befunde der bundesweiten Online-Befragung aller Jugendhilfen im Strafverfahren durch das DJI-Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ und die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Das Jugendgerichtshilfeb@rometer) spricht Bernd Holthusen mit der Vorstandsvorsitzenden der DVJJ, Theresia Höynck über aktuelle und mittelfristige Herausforderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren.



Theresia
Höynck

Bernd Holthusen: Das Jugendgerichtshilfeb@rometer beschreibt die Jugendhilfe im Strafverfahren als ein relativ stabiles Arbeitsfeld mit vergleichsweise kleinen Organisationseinheiten und einer geringen Fluktuation bei hoher Arbeitszufriedenheit. Nur bei rund einem Fünftel der Organisationseinheiten sind in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen vollzogen worden oder sind solche geplant. Bedeutet das, dass die Debatten um Entspezialisierung und (Re-)Spezialisierung an Relevanz verloren haben?

Theresia Höynck: Ich denke, dass diese Debatten nach wie vor relevant sind, da die Frage nach der richtigen Organisationsform der Jugendhilfe im Strafverfahren sich immer wieder aus verschiedenen Anlässen stellt. Es beruhigt aber, zu hören, dass es jedenfalls derzeit keineswegs einen Trend zur Entspezialisierung gibt. Unabhängig von der Frage, wie man die Spezialisierung nun genau benennt und im Detail realisiert, halte ich eine fachliche Spezialisierung im Sinne von Sicherstellung von Spezialwissen und Kontinuität von Kooperationsbeziehungen mit den Akteuren des Strafverfahrens für unerlässlich für eine gute Aufgabenerfüllung.

Bernd Holthusen: Trotz der vergleichsweise hohen Arbeitszufriedenheit, müssen bei über 16 % aller Jugendgerichtshilfen Überlastungsanzeigen konstatiert werden. Wie bewertest Du diesen Befund?

Theresia Höynck: Die Frage, ob bei einer als zu hoch empfundenen Belastung eine förmliche Überlastungsanzeige gemacht wird, hängt sicher von vielen Faktoren einschließlich bürokratischer Logiken und Strategien der innerbehördlichen Kommunikation ab. Sie sind dennoch ein wichtiges Signal dafür, dass nicht selten die Belastung so hoch ist, dass ein angemessenes, dem gesetzlichen Auftrag wirklich entsprechendes Arbeiten nicht mehr möglich ist.

Bernd Holthusen: Die Gruppe mit den häufigsten Überlastungsanzeigen sind die Ein-Personen-Jugendgerichtshilfen, d.h. es gibt nur eine Person in der jeweiligen Organisationseinheit. Diese Gruppe hat bislang in der Fachdiskussion noch keine Beachtung gefunden. Welche fachlichen Herausforderungen verbinden sich mit dieser Organisationsform?

Theresia Höynck: Zum einen hat eine solche Organisationsform offenkundige praktische Schwierigkeiten im Vertretungsfall, zum anderen ist die Frage, wie ein fachlicher Austausch innerhalb der Jugendhilfe sichergestellt werden kann. Weiterhin besteht das Problem, dass in Fällen, bei denen aus welchen Gründen auch immer ein Beziehungsaufbau mit einem betroffenen Jugendlichen nicht gelingt, keine Möglichkeit besteht, einen Kollegen oder eine Kollegin einzubinden.

Bernd Holthusen: Insgesamt wird die Kooperation mit anderen Institutionen im Jugendgerichtshilfeb@rometer als recht gut beschrieben, insbesondere mit dem Jugendgericht. Ist der zumindest zeitweise sehr kontrovers diskutierte § 36a SGB VIII kein Thema mehr? Müsste hier nicht auch die Justiz befragt werden?

Theresia Höynck: In der Praxis wird die Frage der Kooperation von Jugendgericht und Jugendhilfe immer wieder diskutiert. Natürlich fallen vor allem besonders schwierige Fälle auf, nicht die normale gelingende, jedenfalls funktionierende Kooperation. Erledigt ist die Diskussion meines Erachtens keinesfalls, die Frage nach notwendigen Änderungen von JGG bzw. SGB VIII an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz ist ja auch nicht vom Tisch. Ich halte es für sinnvoll, hier auch eine aktuelle, breit angelegte Justizbefragung durchzuführen, die die Fragen des Jugendgerichtshilfeb@rometers sozusagen spiegelbildlich stellt.

Bernd Holthusen: Einerseits ist ein sehr großer Teil der Jugendgerichtshilfen in mindestens 2/3 der Hauptverhandlungen anwesend. Andererseits gibt es aber auch eine kleine Gruppe von acht Prozent die in weniger als einem Drittel der Hauptverhandlungen dabei sind. Wie ist hier Deine Einschätzung?

Theresia Höynck: Das ist quantitativ ohne Daten aus der Justiz schwer einzuschätzen. Es bestehen vielleicht auch gewisse Unsicherheiten bei der Frage, was mit Anwesenheit in der Hauptverhandlung genau gemeint ist – wie ist es etwa bei Hauptverhandlungen mit mehreren Terminen? Interessant wäre natürlich zu wissen, nach welchen Kriterien hier ausgewählt wird. Aus der Praxis hört man hierzu verschiedene Begründungen. Tendenziell erscheint mir aber die ermittelte Teilnahmequote zu niedrig: Wenn eine Hauptverhandlung stattfindet, steht für den Jugendlichen oder Heranwachsenden meist viel auf dem Spiel und häufig ist der Verlauf der Verhandlung nicht vorhersehbar. Die Jugendhilfe sollte daher m.E. im Interesse des Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Regel anwesend sein.

Bernd Holthusen: Im Großen und Ganzen wird die Angebotsstruktur als ausreichend betrachtet, aber gleichzeitig werden ambulante Maßnahmen, insbesondere Arbeitsweisungen, nicht selten abgebrochen und ein Anstieg der Ungehorsamsarreste verzeichnet. Wo liegen hier die Bereiche, die weiterentwickelt und ausgebaut werden sollten?

Theresia Höynck: Die Qualität der Angebote, ihre Flexibilität und Passgenauigkeit sind ganz sicher verbesserungsfähig. Auch die Vorbereitung der Vermittlung bzw. die Bemühungen um eine Bewältigung von Problemen bei der Nutzung der Angebote sind – auch aus Zeitmangel – nicht immer optimal.

Bernd Holthusen: Uns hat überrascht, dass ein erheblicher Teil – auch der spezialisierten – Jugendgerichtshilfen eine Zuständigkeit auch für Strafunmündige angegeben hat. Gibt es hierzu eine verbandspolitische Position der DVJJ?

Theresia Höynck: Diese Frage ist bisher so nicht diskutiert worden. Es fragt sich, was genau mit der Angabe einer solchen Zuständigkeit gemeint ist. Wenn und soweit die Jugendgerichtshilfe etwa in Präventionsaktivitäten eingebunden ist – wogegen a priori nichts spricht – ist möglich, dass sie sich als zuständig für Strafunmündige betrachtet. Wenn es so ist, dass Meldungen über (natürlich einzustellende) Verfahren an die Jugendhilfe im Strafverfahren gegeben werden, muss man das vielleicht differenziert sehen: Natürlich kann die Tatsache, dass ein Strafverfahren wegen eines gravierenden Delikts angestrengt wurde, Anlass für Jugendhilfe sein, über einen erzieherischen Bedarf nachzudenken. Gleichzeitig birgt die Befassung gerade der Jugendgerichtshilfe ganz eindeutig die Gefahr, einen wegen der Strafunmündigkeit in keiner Weise inhaltlich geprüften Vorwurf einer Straftat überzubewerten und das Kind zu stigmatisieren.

Bernd Holthusen: Jugendliche mit Migrationshintergrund: kein Thema für die JGH?

Theresia Höynck: Doch, und zwar immer schon und selbstverständlich. Von daher überrascht mich die geringe Zahl spezialisierter Konzepte nicht.

Bernd Holthusen: Wo liegen für Dich die zentralen fachlichen Herausforderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in den nächsten Jahren – ggf. auch bezüglich der Ausbildung?

Theresia Höynck: Eine ganz zentrale Herausforderung besteht meines Erachtens darin, die Belange von benachteiligten, schwierigen, auffälligen Jugendlichen innerhalb der Jugendhilfe und in der Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Die Fokussierung auf den fraglos wichtigen Kinderschutz und die Verschiebung von Aufmerksamkeit und Ressourcen auf frühe Formen der Prävention haben es schwieriger gemacht, dafür einzustehen, dass sich die Mühe um jedes Kind und jeden Jugendlichen lohnt, auch und gerade wenn es nicht einfach und langwierig ist.

Bernd Holthusen: Liebe Theresia, vielen Dank für Deine fachliche Bewertung!

Der Band „Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland“ kann kostenlos über die Webseite der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention www.dji.de/jugendkriminalitaet oder jugendkriminalitaet@dji.de bestellt werden.